

# **Club Cesky Fousek – Böhmisches Rauhbart e. V.**

## **Zuchtordnung für die Rasse Cesky Fousek**

Stand 17.10.2012

### **Art. 1 Allgemeines**

1. Das internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine
2. Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht und Festlegung der rassespezifischen Zuchtziele ist der Club Cesky Fousek-Böhmisches Rauhbart e.V. (CCF). Das schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrollen sowie die Führung des Zuchtbuches ein.
3. Das Zuchtziel des CCF ist die Züchtung des Cesky Fousek (CF) als einen vielseitigen, ruhigen, wesensfesten, führigen Jagdgebrauchshundes gemäß dem FCI-Rassestandard 245.
4. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und bekämpft
5. Der CCF wird in konsequenter jagdlicher Anlagen- und Leistungszucht gezüchtet, um für die waidgerechte Jagdausübung einen vielseitigen Vorstehhund als Vollgebrauchshund zur Verfügung zu stellen.
6. Das Zuchtjahr reicht vom 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres
7. Die Zuchtordnung ist verbindlich für alle Mitglieder des CCF und hat Satzungscharakter
8. Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand des CCF nach Anhörung der Zuchtkommission festgelegt bzw. geändert. Sie treten durch Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.

### **Art. 2 Züchter / Zuchtrecht**

1. Züchter
  - a) Züchter im CCF kann nur sein, wer seit mindestens 6 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, Mitglied im CCF und geschäftsfähig ist.
  - b) Kommerzielle Züchter und Hundehändler sind ausgeschlossen
  - c) als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens. Dies kann auch eine Zuchtgemeinschaft sein.
  - d) Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin kann durch vertragliche Abmachungen auf eine dritte Person übertragen werden, bedarf jedoch der Zustimmung des Zuchtwartes des CCF. Die Zuchtrechtsübertragung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu erfolgen. Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind genau zu definieren. Der vom Zuchtwart genehmigte Vertrag ist der Zuchtbuchstelle des CCF vor dem Deckakt zu übersenden.
  - e) Wer das Zuchtrecht einer Hündin temporär übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieser Zuchtordnung als Eigentümer der Hündin.
  - f) Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.
2. Zwingerbuch
  - a) Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Das Zwingerbuch ist bei jeder Wurfabnahme dem Wurfabnahmeberechtigten vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Zuchtwart des CCF eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden.

### **Art. 3 Zuchtwart**

1. Die Mitgliederversammlung des CCF wählt einen Zuchtwart und ggf. einen Stellvertreter, der für die Zuchtberatung, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten, die Wurfabnahme und die Kennzeichnung zuständig ist.
2. Der Zuchtwart hat die Vorschriften der FCI, des VDH und des CCF zu beachten und bei den Züchtern für ihre Einhaltung zu sorgen.
3. Der Zuchtwart sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Verbandsrichter (JGHV)
  - VDH-Spezialzuchtrichter

### **Art. 4 Zuchthunde/Zuchtzulassung**

1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen müssen und zwar:
  - a) bestandene Verbandsprüfungen: VJP; HZP/AZP oder VGP
  - b) Mindestalter 18 Monate
  - c) Zuchtschau des CCF mit Bewertung von Form- und Haarwert mindestens „gut“
  - d) Hüftgelenks-Dysplasie (HD) Befund HD-A und HD-B (also HD-frei) Nachweis erfolgt nach den

- Richtlinien des CCF. Dabei sollte einer der zu verpaarenden Hunde den Befund HD-A haben.
- e) Der Härtenachweis (HN) unter Berücksichtigung der Vorschriften des JGHV, muss bei einem Partner erbracht worden sein. Der Nachweis darf aus Gründen des Tierschutzes nicht mutwillig herbeigeführt werden, vielmehr ist er im Rahmen einer jagdlichen Situation zu erbringen.
2. Die Zuchtzulassung ist bei Erfüllung aller Kriterien unter a bis d durch den deutlich sichtbaren Stempelaufdruck „zuchttauglich“ auf der Ahnentafel zu vermerken.
  3. Hündinnen scheiden mit Vollendung des 8., Rüden mit Vollendung des 10. Lebensjahres aus der Zucht aus. Eine Ausnahmegenehmigung für züchterisch besonders wertvolle Hunde kann die Zuchtkommission des CCF erteilen. Der Decktag gilt jeweils als Stichtag.
  4. Im Zuchtjahr ist nur ein Wurf je Hündin zulässig, oder zwischen zwei Würfen muss eine Hitze übersprungen werden. Stichtag ist der Wurftag.
  5. Nach zweimaliger Schnittentbindung darf eine Hündin nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
  6. Grundsätzlich ist jede geplante Verpaarung mit dem Zuchtwart zu besprechen, rechtzeitig schriftlich zu beantragen und vom Zuchtwart schriftlich zu genehmigen. Der Zuchtwart ist berechtigt, aus züchterischen Gründen eine vom Züchter vorgeschlagene Verpaarung abzulehnen.
  7. Zur Sicherung der genetischen Vielfalt der Rasse CF sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
    - a) Die zu verpaarenden Hunde dürfen bis zur 3. Generation nicht verwandt sein.
    - b) auf Wiederholungswürfe ist zu verzichten
    - c) ein Deckrüde verfügt zunächst über einen erfolgreichen Deckakt. Nach Überprüfung der Nachzucht an Hand der VJP und HZP Ergebnisse und positivem Ausgang der Überprüfung kann der Rüde für weitere Deckakte eingesetzt werden. Die Anzahl der Deckakte ist auf 2 pro Zuchtjahr begrenzt.
  8. Hunde, die einzelne Punkte der Zuchtordnung nicht erfüllen, jedoch züchterisch wertvoll erscheinen, können durch die Zuchtkommission für zunächst einen Wurf/Deckakt freigegeben werden.
  9. Zucht ausschließende Fehler
    - a) Zahnfehler (Vor-, Rück- oder Kreuzbiss) oder fehlende Zähne (ausgenommen 1x P1)
    - b) mit Geschlechtsmissbildungen
    - c) mit fleischfarbener oder schwarzer Nase
    - d) die schussempfindlich oder wesensschwach sind (leichte Schussempfindlichkeit ist Schussempfindlichkeit gleichzusetzen)
    - e) die Wildscheue zeigen oder Angstbeisser sind
    - f) mit Erbkrankheiten (z.B. Epilepsie, PRA Augenerkrankung)
    - g) bei denen zuchtausschließende Mängel operativ behandelt oder auf sonstige Weise korrigiert wurden
  10. Verlust der Zuchtzulassung
    - a) zeigen sich bei Hunden, die zur Zucht zugelassen worden sind, nachträglich zuchtausschließende Fehler, dazu zählen auch Erscheinungen bei den Nachkommen, die erfahrungsgemäß erblich sind, so kann der Zuchtzulassungsvermerk gelöscht werden. Schadenersatzansprüche aus solchen Maßnahmen gegen den CCF sind ausgeschlossen.
  11. Der CCF führt eine Liste (Zuchtregister) der zur Zucht zugelassenen Hunde. Im Zuchtregister des CCF werden vom Zuchtwart nur Hunde der Rasse CF eingetragen, die den Zuchttauglichkeitsstempel erhalten haben.
  12. Im Ausland gezüchtete Hunde der Rasse CF, die von der FCI anerkannte Export-Ahnentafeln haben, können nach Import in die Bundesrepublik Deutschland, in das Zuchtbuch des CCF eingetragen werden.

#### **Art. 5 Zwingersnamenschutz/Zuchtstätte**

1. Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Er wird für die betreffende Person über den CCF bzw. bei internationalem Zwingerschutz über den VDH bei der FCI weltweit geschützt.
2. Der internationale Zwingerschutz steht über dem nationalen Zwingerschutz. Der nationale Zwingerschutz gilt nur im Bereich des CCF. International geschützte Zwinger sind im Zuchtbuch mit „FCI“ gekennzeichnet.
3. Die Eintragung eines Zwingersnamens erfolgt auf Antrag des Züchters, nach Besichtigung der Zuchtstätte durch den CCF. Die Besichtigung der Zuchtstätte ist auf dem entsprechenden Formblatt zu dokumentieren und vom Züchter zu unterzeichnen. Verteiler: Zuchtwart, Zuchtbuchstelle, Züchter
4. In einem Zuchtjahr dürfen pro Zuchtstätte maximal 2 Würfe aufgezogen werden.
5. Ein Züchter kann nicht gleichzeitig einen eigenen Zwingerschutz haben und einer Zwingergemeinschaft angehören.
6. Auf die weitere Benutzung eines Zwingersnamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden. Jedoch darf für diese Person für den Zeitraum von 5 Jahren kein anderer Zwingername geschützt werden.
7. Zuchtgemeinschaften sind vom CCF bzw. VDH /FCI zu genehmigende Zusammenschlüsse von mindestens 2 Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingername und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Für die Genehmigung ist eine Aufstellung aller Beteiligten, die ebenfalls Mitglied im CCF sein müssen, erforderlich. Der Ansprechpartner muss volljährig sein, alle anderen müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Auflösung von Zuchtgemeinschaften kann nur ein Partner

- den Zwingernamen weiterführen. Der Verzicht auf den Zwingernamen ist von der ausscheidenden Person schriftlich beim Zuchtbuchführer zu erklären.
8. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinweg ist nicht genehmigungsfähig.
  9. Der Zwingernamenschutz entfällt:
    - a) mit dem Tod des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von 10 Jahren den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt
    - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten
    - c) wenn der Züchter Mitglied eines dem CCF, dem VDH oder der FCI entgegen stehenden Rassehundezuchtvereins wird
    - d) wenn gegen Satzungen und Ordnungen des CCF, des VDH oder der FCI verstoßen wird
    - e) bei Beendigung der Mitgliedschaft im CCF
  10. Die Löschung international geschützter Zwingernamen erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt
  11. Das Tierschutzgesetz, die Bundesverordnung zur Haltung von Hunden und die Bestimmungen des CCF für Zuchtstätten in der jeweils gültigen Fassung müssen eingehalten werden.

#### **Art. 6 Deckakt**

1. Rüdeneigentümer haben schriftlichen Nachweis über die Deckakte zu führen
2. Die Formulare der Deckbescheinigungen sind beim Zuchtwart anzufordern
3. Aus dem Deckschein müssen die Zuchtbuch-Nummer, Name und Leistungskennzeichen des Rüden und der Hündin, der Deckzeitpunkt sowie Name und Anschrift des Eigentümers ersichtlich sein. Der Deckschein muss mit den Unterschriften des Eigentümers des Rüden und des Eigentümers der Hündin versehen sein.
4. Von dem vollzogenen Deckakt muss der Züchter dem Zuchtwart unverzüglich Mitteilung machen.
5. Über die Höhe der Deckvergütung soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.
6. Künstliche Befruchtung: Die künstliche Befruchtung darf nur eingesetzt werden, wenn sich beide Elterntiere bereits auf natürlichem Wege fortgepflanzt haben. In Sonderfällen (wenn nur der Rüde oder nur die Hündin sich nicht zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt hat) kann die nationale Organisation Ausnahmen gestatten. Sämtliche Kosten werden von den Eigentümern der Elterntiere getragen.

#### **Art. 7 Wurfeintragung**

1. Wurfmeldung
  - a) Jeder Hund wird auf seinen Vor- und Zwingernamen seines Züchters eingetragen. Vorname, Zwingername, Zuchtbuch-Nummer und Ausbildungskennzeichen der Eltern sind im Eintragungsformular anzugeben.
  - b) Alle in einem Wurf im Zwinger des Züchters gefallenen Welpen erhalten Vornamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Das Geschlecht muss aus dem Vornamen erkennbar sein.
  - c) Für Welpen des ersten Wurfes ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden, für nachfolgende Würfe ist bei Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Wenn ein Züchter einen Vornamen mehrfach verwendet (z.B. wenn er bereits im zweiten oder dritten Alphabet ist), dann ist diesem Namen ein I bzw. II usw., zuzufügen.
  - d) Auf dem Eintragungsantrag sind zuerst die Namen der Rüden und dann die der Hündinnen einzutragen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.
  - e) Auf dem Eintragungsantrag werden auch die Farben und Abzeichen der Welpen vermerkt.
  - f) Folgende Abkürzungen sind in entsprechender Reihenfolge zu verwenden:

Braunschimmel	Brschl.
Braunschimmel mit Platten	Brschl.m.Pln.
Braun	Br.
Braun mit weißem Brustfleck	BrmwBf.
  - g) die Zuchtbuchstelle verschickt die Ahnentafeln an die Person, welche die Wurfabnahme durchführt, die Kostenrechnung per Post an den Züchter.
  - h) Jeder Wurf eines Züchters ist vollständig zur Eintragung anzumelden
2. Ausschluss der Eintragung  
Würfe, an denen Elterntiere mit Zuchtsperre beteiligt sind, oder Nachkommen von Hunden mit Zuchtsperre in Deutschland (auch aus dem Ausland) werden nicht eingetragen. Im Wiederholungsfall wird der Züchter mit einer zeitlich befristeten oder unbefristeten Zucht- und Zuchtbuchsperrung belegt. Die Entscheidung darüber obliegt der Zuchtkommission und ist dem VDH mitzuteilen. Die Zuchtbücher im VDH sind für den betreffenden Züchter gesperrt.

#### **Art. 8 Wurfabnahme/Kennzeichnung**

1. Die Wurfabnahme des vollständigen Wurfes durch den Zuchtwart hat nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters zu erfolgen.

- Der Zuchtwart darf eigene Würfe nicht selbst abnehmen.
2. Der Züchter ist verpflichtet, dem vom CCF beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen.
  3. Ist der Clubzuchtwart verhindert, kann er eine andere, qualifizierte Person des Clubs mit der Wurfabnahme beauftragen.
  4. Die Wurfabnahme durch einen Verwandten des Züchters bis zum 3. Grad oder Lebenspartner oder den Eigentümer des Deckrüden oder Züchter der Mutterhündin ist nicht zulässig.
  5. Entwurmung (4 mal) und Schutzimpfung der Welpen nach dem Schema des VDH zur Grundimmunisierung gegen Staupe, Hepatitis, Zwingerhusten, Leptospirose und Parvovirose sind Pflicht, die Impfbescheinigungen sind vorzulegen. Später vom Züchter abgegebene Hunde müssen ebenfalls einen gültigen Impfschutz nach dem VDH-Schema aufweisen.
  6. Nach der Wurfabnahme übergibt der Zuchtwart die Ahnentafeln an den Züchter.
  7. Es wird ein schriftlicher Wurfabnahmebericht erstellt, von dem der Züchter, der Zuchtwart und die Zuchtbuchstelle ein Exemplar erhalten.
  8. Alle eingetragenen CF-Welpen müssen mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies erfolgt durch einen Tierarzt in der 7. bis 9. Lebenswoche und kann zusammen mit der Impfung durchgeführt werden. Es ist zu überprüfen, ob die Nr. des Mikrochips mit den Angaben auf der Ahnentafel übereinstimmt.
  9. Die Ahnentafeln werden an den Zuchtwart oder den für die Wurfabnahme Beauftragten verschickt.
  10. Die Wurfabnahme ist abzulehnen wenn:
    - a) zum Zeitpunkt der Wurfabnahme nicht alle lebenden Welpen anwesend und dauerhaft gekennzeichnet sind. (Ahnentafeln von verendeten Welpen werden vom Zuchtwart entwertet und an die Zuchtbuchstelle zurück gesandt.)
    - b) die Zeichnung der Mutter und der Welpen nicht mit den Angaben auf den Ahnentafeln übereinstimmen und dadurch Zweifel an der Identität entstehen. Für die Beschreibung ist Art. 7 Abs. 1 (f) der Zuchtordnung maßgebend.
    - c) die Welpen nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurden.
    - d) die Haltung oder der Zustand der Hunde dem Tierschutzgesetz, der Bundesverordnung zur Haltung von Hunden bzw. den Vorschriften des CCF in der jeweils gültigen Fassung entgegenstehen.
    - e) die Welpen nicht nach dem VDH-Schema geimpft und entwurmt sind.
    - f) keine Bescheinigung eines Tierarztes über das Kupieren der Ruten vorliegt.
  11. Einsprüche gegen die Entscheidung des Zuchtwartes werden gemäß Art. 13 der Zuchtordnung behandelt.
  12. Die Welpen dürfen erst nach erfolgter Wurfabnahme und nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.
  13. Die Ausfertigung eines schriftlichen Kaufvertrages wird empfohlen. Dabei ist es wünschenswert, die Zustimmung des Welpenkäufers zur Weitergabe seines Namens und Adresse an den CCF einzuholen.
  14. Kupieren der Ruten  
Das Kupieren der Ruten unterliegt den Regelungen des Tierschutzgesetzes. Es darf nach der Ausnahmeregelung im Tierschutzgesetz für jagdlich zu führende Hunde (Welpen aus jagdlicher Anlagen- und Leistungszucht) nur bis zum 4. Lebenstag der Welpen ausschließlich von einem Tierarzt vorgenommen werden. Eine entsprechende Bescheinigung des Tierarztes ist bei der Wurfabnahme kupierter Welpen vorzulegen.

### **Art. 9 Zuchtbuch**

1. Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundzucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.. Für Eintragungen in das Zuchtbuch gelten die Regelungen unter Art. 4, 5 und 7.
2. Der CCF führt das Zuchtbuch Cesky Fousek (ZBCCF). Hierin werden alle angemeldeten Würfe und Einzelhunde eingetragen. Mit der unmittelbaren Führung des Zuchtbuches wird der vom CCF gewählte Zuchtbuchführer beauftragt, wobei die Führung des Zuchtbuches nach Möglichkeit viele Jahre in ein und derselben Hand bleiben sollte.
3. Die Zuchtbucheintragungen haben zu enthalten:
  - a) Zwingername
  - b) Vater des Wurfes
  - c) Mutter des Wurfes
  - d) Name und Anschrift des Züchters
  - e) Decktag
  - f) Wurfstag
  - g) Wurfstärke
  - h) Zuchtbuch-Nr.
  - i) Transponder-Nr.
  - j) Geschlecht

- k) Name des Hundes
  - l) Farbe und Abzeichen
  - m) Besonderheiten
4. Die Eintragung der Würfe erfolgt nach dem Alphabet. Es beginnt beim 1. Wurf mit dem Buchstaben A, beim 2. Wurf mit dem Buchstaben B und so weiter. Die Buchstaben X und Y können übergangen werden. Bei der Eintragung werden, zuerst die Rüden und dann die Hündinnen aufgeführt, jeder Welpen einzeln mit den Angaben der Farbe und Abzeichen. Formulare für die Deckbescheinigung und die Wurfeintragen werden vom Zuchtwart ausgestellt und sind für die Eintragung verbindlich. Die Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und sind durch die Unterschrift des Züchters zu bescheinigen. Zur Eintragung gehören weiterhin die Deckbescheinigung und die Ahnentafeln des Deckrüden und der Mutterhündin (als Kopien).
  5. Als Anlage zum Zuchtbuch wird ein Register geführt. In das Register können Hunde eingetragen werden, die ein Phänotyp-Beurteilung durch Zuchtrichter des VDH positiv bescheinigt bekommen haben. Diese Hunde erhalten Registerpapiere die zur Führung der Hunde auf Gebrauchs- und Arbeitsprüfungen geeignet sind. Die Ausstellung von Register-Papieren ist vom Hundebesitzer beim CCF zu beantragen. Der CCF meldet den betreffenden Hund dann beim VDH zu einer Phänotyp-Beurteilung an. Die Kosten der Phänotyp-Beurteilung und der Ausstellung der Register-Papiere sind durch den Hundebesitzer zu tragen.

#### **Art. 10 Ahnentafeln**

1. Für jeden im Zuchtbuch des CCF eingetragenen Hund wird eine Ahnentafel ausgefertigt, die einen wortgetreuen Auszug aus dem Zuchtbuch wiedergibt. Die Ahnentafel sind mit dem Emblem des CCF, des VDH, der FCI und des JGHV gekennzeichnet.
2. Die Ahnentafeln bleiben Eigentum des CCF. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Die Ahnentafel erhält den Aufdruck „Die Ahnentafel gilt als Urkunde im juristischen Sinne“
3. Die Ahnentafeln der Welpen werden mit dem Aufdruck: „Eltern auf Form und Leistung geprüft“ versehen, wenn beide Elternteile auf einer VJP, HZP und VGP mit Erfolg geführt wurden und im Zuchtbuch des CCF eingetragen sind.
4. In der Ahnentafel werden 4 Generationen Elterntiere aufgeführt mit allen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Ahnentafeln bekannten Leistungszeichen und dem besten erreichten Formwert. Nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.
5. Für abhanden gekommene Ahnentafeln kann die Zuchtbuchstelle gegen Entgelt Ersatz leisten. Solche Ahnentafeln sind deutlich mit dem Hinweis „Zweitschrift“ zu kennzeichnen.
6. Ausländische Hunde können nach den Regelungen nach Art. 4 in das Zuchtbuch übernommen werden.
7. Prüfungs- und Zuchtschauergebnisse werden vom Prüfungsleiter des veranstaltenden Vereins auf der Ahnentafel eingetragen mit Angabe von Ort und Datum und leserlicher Unterschrift. Für die Richtigkeit von Prüfungs- und Zuchtschauergebnissen übernimmt der CCF keine Gewähr. Negative Feststellungen sind in die Ahnentafel ebenfalls aufzunehmen (zuchtausschließende Fehler, nicht bestandene Prüfungen usw.).
8. Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen und Adresse des Käufers, Ort, Datum und Unterschrift des Voreigentümers zu bestätigen.

#### **Art. 11 Gebühren**

Der CCF erhebt durch die Zuchtbuchstelle Gebühren, die von der Jahreshauptversammlung des CCF festzusetzen sind. Änderungen sind den CCF Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.

#### **Art. 12 Ordnungs- und Strafbestimmungen**

1. Auf der Wahrheit des Zuchtbuches und den genauen und unmissverständlichen Angaben in der Ahnentafel beruht der Wert des gesamten Zuchtgeschehens. Wer zur Erfüllung des hohen Zwecks des Zuchtbuches und der Ahnentafel nicht vorbehaltlos beiträgt, schädigt den Vereinszweck.
2. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die Bestimmungen der Zuchtordnung werden mit zeitlich begrenztem oder unbegrenztem Zuchtverbot oder einer Zuchtbuchsperrung bis zum Ausschluss des Betreffenden geahndet. Die Entscheidung darüber obliegt der Zuchtkommission und ist dem VDH mitzuteilen.
3. Wird ein Mitglied aus zuchtrelevanten Gründen ausgeschlossen, sind für ihn alle Zuchtbücher im VDH gesperrt.
4. Der CCF ist in solchen Fällen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, welche den Vereinszweck sicherstellen; dies kann u.U. Von einem zeitlich begrenztem Zuchtverbot oder einer Zuchtbuchsperrung bis zum Ausschluss des Betreffenden reichen, unabhängig von strafrechtlichem Vorgehen unter bestimmten Voraussetzungen. Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Rüde/Hündin) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen

- den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und die Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen wenn:
- a) ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besaßen
  - b) zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
5. Die Zuchtbuchsperrung ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeit untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:
- a) ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
  - b) wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.
6. Eine Zuchtbuchsperrung umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperrung erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperrung erworbenen Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:
- a) die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
  - b) Deckakte der Rüden
  - c) ungewollte Deckakte
7. Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind ordnungsgemäß zu Ende zu führen.
8. Eintragungen, die aufgrund wissentlich falscher oder grob fahrlässiger Angaben erfolgen, werden auf Antrag des Zuchtwartes im Zuchtbuch gelöscht, die unrichtigen Ahnentafeln eingezogen, die getroffenen Feststellungen werden den CCF Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
9. Angaben, die sich infolge leichter Fahrlässigkeit als unrichtig erweisen, werden auf Kosten des Betroffenen berichtigt. Die Berichtigung wird den CCF Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.
10. Alle Eintragungen, die den Bestimmungen dieser Zuchtordnung nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

### **Art. 13 Einspruchsregelung**

1. Alle Entscheidungen, die Maßnahmen gemäß dieser Zuchtordnung betreffen, erlässt der Zuchtwart nach Anhörung des Betroffenen, evtl. Zeugen, des Zuchtbuchführers, der Zuchtkommission sowie des Vorsitzenden des CCF.
2. Beschwerden über Maßnahmen des Zuchtwartes entscheidet die Zuchtkommission nach Anhörung der Beteiligten und des Zuchtwartes endgültig. Die Anhörung der Beteiligten kann schriftlich erfolgen.
3. Beschwerden sind nur innerhalb 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides des Zuchtwartes durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des CCF zulässig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Zuchtordnung tritt mit Beginn des Zuchtjahres 2013 in Kraft.